

Sozialpolitik Das Wort wird W. H. Riehl zugeschrieben. Es hat sich insbes. nach Gründung des »Vereins für Socialpolitik« 1873 verbreitet und durchgesetzt, aber nur im deutschen Sprachraum. Der gelegentlich auch in anderen Sprachen verwendete entsprechende Terminus (englisch: social policy, französisch: politique sociale) hat i. d. R. andere, teils engere, teils weitere Bedeutungen. Doch auch im Deutschen sind die Interpretationen trotz einer Fülle von Definitionsversuchen (vgl. Kleinbenz) vielfältig, häufig schwankend und kontrovers geblieben. Umstritten ist vor allem, ob S. a) nur mit Problemen zu tun hat, die sich aus der unselbständigen Lohnarbeit (der »Arbeiterfrage«) ergeben, oder auch der Verbesserung der Stellung anderer als (wirtschaftlich) schwach angesehener Gruppen dient, b) nur historisch verstanden werden kann, weil sie erst im Industriezeitalter entstanden und notwendig geworden ist, oder in jeder Gesellschaft stattfindet und daher allgemein und abstrakt, zeit- und raumunabhängig definiert werden muß.

In der neueren Lehre von der S. wird zunehmend die allgemeinere Begriffsbildung vertreten. Als Kern der S. erscheint dabei die Einkommensumverteilung durch soziale Sicherungssysteme. Doch werden auch die rechtlichen und betrieblichen Bemühungen, die Situation der Arbeitnehmer zu verbessern (labour economics), im allgemeinen weiterhin zur S. gerechnet; ihre wissenschaftliche Behandlung hat sich aber mehr und mehr in das → Arbeitsrecht und die Betriebssoziologie (→ Industriosozologie) verlagert. Umstritten bleibt, auch bei solcher eher pragmatischen Beschreibung, ob – wie im angelsächsischen und skandina-

vischen Raum – Wohnungswesen, → Erziehung, → Gesundheit und Berufsausbildung (→ Berufliche Bildung, → Ausbildung, → Ausbildungsförderung) der S. zuzurechnen sind und ob S. auch dann Politik zum Schutz und zur Förderung bestimmter unterprivilegierter Gesellschaftsgruppen bleibt, wenn nicht mehr nur die Klassenlage des Proletariats beeinflußt werden soll. Da Zielgruppen, Aktionsbereiche und Instrumente der S. sich zweifellos mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen ändern und S. ihrerseits zur Veränderung dieser Verhältnisse beiträgt, hat man die entfaltete S. der Gegenwart auch als Gesellschaftspolitik (Achinger) oder als strukturgestaltende Politik (Preller) bezeichnet.

Am Anfang der S. des Industriezeitalters stehen Arbeiterschutzgesetze, zunächst insbes. für Kinder und Frauen: in England 1802 Gesetz zur Bewahrung der Gesundheit und Moral der Lehrlinge in den Baumwollfabriken, in Preußen 1839 Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken (Arbeitsverbot für Kinder unter 9 Jahren, 10-Stunden-Tag für Jugendliche unter 16 Jahren). Weitere Beschäftigungsverbote für Kinder und Frauen in Bergwerken und Fabriken, Arbeitszeitbegrenzungen (seit 1848 Kampf um den 8-Stunden-Tag, 1853 in Preußen 6-Stunden-Tag für Jugendliche unter 14 Jahren) und staatliche Fabrikinspektionen (1833 in England, 1878 im Deutschen Reich) folgten. Die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung, 1881 durch die Kaiserliche Botschaft angekündigt, 1883–1889 vom Reichstag beschlossen, wurde in allen Industriestaaten, später – insbes. nach dem 2. Weltkrieg – weltweit zum Vorbild für die Politik der → sozialen Sicherheit. In Deutschland wurde sie 1911 in der → Reichsversicherungsordnung (RVO) zusammengefaßt und durch das Angestelltenversicherungsgesetz ergänzt. Neben dem Ausbau des → Arbeitsschutzes (1891 Arbeiterschutzgesetz als Novelle zur Gewerbeordnung, 1903 Kinderschutzgesetz, 1918 8-Stunden-Tag, 1927 Mutterschutzgesetz, 1938 Jugendschutzgesetz) und der → Sozialversicherung (→ Rentenreformen [1957 und 1972]; → Rentenreformgesetz 1992 [RRG 1992]) sind für die Folgezeit als Beginn neuartiger sozialpolitischer Gesetzgebungen vor allem zu nennen: 1918 gesetzliche Anerkennung der → Tarifverträge, 1919 Reichsversorgungsgesetz für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, 1920 Betriebsrätegesetz, 1926 Arbeitsgerichtsgesetz, 1927 Errichtung einer Reichsanstalt für → Arbeitsvermittlung und → Arbeitslosenversicherung, 1951 Montanmitbestimmung, 1952 LAG (→ Lastenausgleich [LA]), 1953 Sozialgerichtsgesetz, 1954 Einführung des → Kindergeldes, 1960 Einführung von Miet- und Lastenbeihilfen (→ Wohngeld), 1961 Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer,

1969 → Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und Lohnfortzahlungsgesetz (→ Lohnfortzahlung), 1971 → Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), 1974 Gesetz über → Konkursausfallgeld und Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen → Altersversorgung, 1986 die Anerkennung von Erziehungszeiten (→ Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung und Pflege, → Kindererziehungszeiten, rentenrechtliche Anerkennung von) in der → Rentenversicherung durch das HEZG (→ Hinterbliebenenrente) und die Einführung von → Erziehungsurlaub und → Erziehungsgeld durch das → Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG). Die meisten dieser Gesetze sind inzwischen mehrfach novelliert und die in ihnen enthaltenen sozialpolitischen Ansätze dadurch ausgebaut worden.

S. ist in ihren ersten Anfängen als betriebliche S. von weitblickenden und sozial empfindsamem Unternehmern, wie z. B. Robert Owen, Alfred Krupp und Ernst Abbe, und als → Selbsthilfe in der → Arbeiterbewegung entwickelt, dann aber vor allem als staatliche S. schnell und intensiv ausgebaut worden. Mit der Anerkennung der »Trade Unions« in England durch Gesetze von 1871, 1875 und 1876 und der Gewerkschaften in Deutschland durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 (Koalitionsfreiheit) und durch die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten von 1918 treten die Arbeitsmarktverbände (→ Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) im Rahmen der Tarifpolitik als wichtige, nicht nur sozialpolitisch, sondern auch gesamtwirtschaftlich immer einflußreichere Akteure in die S. ein. Daneben bleiben die Kommunen als Nachfolger der kirchlichen Gemeinden und der Armenpflegeverbände des Mittelalters und der frühen Neuzet für individuelle, nicht typisierbare Notfälle und für soziale Dienstleistungen und für soziale → Einrichtungen und → Anstalten (→ Infrastruktur, soziale) zuständig.

Sowohl sozialpolitisch als auch ökonomisch hat die staatliche S. sowohl für den Arbeitsschutz und den → Arbeitsvertrag als auch für die soziale Sicherheit das größte Gewicht. Für die Lohnpolitik, aber auch für viele andere Arbeitsbedingungen, (Urlaub, Arbeitszeit etc.) sind vor allem die Tarifvertragsparteien verantwortlich. Selbsthilfebestrebungen, die durch staatliche und tarifvertragliche S. lange verdrängt und abgelöst schienen, haben neuerdings wieder an Einfluß gewonnen, wenn auch bisher mehr ideologisch und programmatisch als faktisch. Die betriebliche S. ist in ihrem wichtigsten Bereich, bei den → betrieblichen Sozialleistungen, einerseits durch die »Drei-Säulen-Theorie« zur → Alterssicherung relativiert und in eine die staatliche S. nur ergänzende Funktion verwiesen, ande-

rerseits in dieser Funktion durch das Betriebsrentengesetz von 1974 gefestigt, schließlich neuerdings aber auch dadurch aufgewertet worden, daß sie von der tariflichen Arbeitszeitpolitik in Anspruch genommen wird (flexible Arbeitszeitgestaltung, Vorruhestandsregelungen). Die Kommunen sind zwar gesetzliche Träger der → Sozialhilfe und der → Jugendhilfe (→ Sozialhilfeträger, → Jugendhilfeträger), aber auch für diese Bereiche nicht der eigentliche sozialpolitische Akteur, weil die Gesetzgebungskompetenz beim Bund liegt. Zumindest der Bereich der Transferzahlungen (→ Transfers, soziale), also insbes. die → Hilfe zum Lebensunterhalt, ist damit der Gestaltung durch kommunale S. weitgehend entzogen. Bei den → Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Jugendhilfe ist allerdings trotz bundesgesetzlicher Regelung die konkrete Hilfeleistung und ihr Erfolg weitgehend von dem durch kommunale S. bestimmten Angebot an stationären und ambulanten sozialen → Dienstleistungen abhängig; selbst wenn diese vielfältigen Beratungs-, Erziehungs-, Eingliederungs-, Behandlungs-, Pflege- und sonstigen Dienste vielfach von → freien Trägern geleistet werden, obliegt doch letztlich den Kommunen die Gesamtverantwortung und die kommunale → Sozialplanung. Ähnliches gilt für die → Gesundheitshilfe und für die stationäre Krankenversorgung (→ Krankenhaus). In einem weiteren Sinn kann kommunale S. in allen Bereichen der kommunalen → Daseinsvorsorge wirksam werden, wenn Wohnungsbau und Stadtplanung, Bildungs- und Kulturpolitik, Verkehrsplanung und Umweltschutz unter dem Aspekt der Hebung der Lebensqualität und des → sozialen Ausgleichs für benachteiligte Menschen durch Verbesserung nicht primär einkommensabhängiger Lebensbedingungen und Chancen betrieben werden.

Lit. Achinger: Sozialpolitik; Achinger: Wissenschaft; Albrecht, G.: Gesellschaftspolitik; Bäcker u. a.: Sozialpolitik; Boettcher: Sozialpolitik; Henning: Sozialpolitik; Höffner: Sozialpolitik; Kath: Sozialpolitik; Kleinhenz: Sozialpolitik; Lampert: Sozialpolitik; Lampert: Lehrbuch; Liefmann-Keil: Sozialpolitik; Molitor, B.: Arbeitsmarktpolitik; Molitor, B.: Soziale Sicherung; Preller: Ortung; Riehl: Naturgeschichte; Schreiber: Sozialpolitik; Seidel: Sozialpolitik; Wiese: Sozialpolitik.

Dieter Schäfer